

Informationen zum Verfahren des Hinweisgebersystems

Der BDKV Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V. und seine Mitgliedsunternehmen sind zur Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze und Vorschriften verpflichtet. Die Vermeidung, Aufdeckung und Beseitigung von Compliance-Verstößen sind uns ein besonderes Anliegen. Hierzu hat der BDKV unter

<https://bdkv.de/hinweisgeberschutzgesetz-meldestelle/>

für die unter

<https://bdkv.de/hinweisgeberschutzgesetz-meldestelle/faq/>

aufgeführten Mitgliederunternehmen des BDKV ein Hinweisgebersystem implementiert. Nachfolgend erhalten Sie Informationen zur Nutzung des Hinweisgebersystems und zum Ablauf einer Meldung.

1. Wer kann melden?

Das Hinweisgebersystem steht Mitarbeiter*innen und allen Externen (z.B. Vertragspartnern wie Künstlern und Dienstleistern, etc.) gleichermaßen offen. Meldungen und Informationen über solche Meldungen landen dabei niemals beim Vorstand, der Geschäftsführung oder der Geschäftsstelle des BDKV, sondern ausschließlich bei den Justiziarern des BDKV, die ihrerseits ausdrücklich absoluter Verschwiegenheit verpflichtet sind.

2. Was kann gemeldet werden?

Gemeldet werden können alle möglichen Verstöße, die eines oder mehrere der oben genannten Unternehmen der Mitgliederunternehmen des BDKV betreffen und die unter den Anwendungsbereich des für die konkrete Meldung jeweils einschlägigen, nationalen Hinweisgeberschutzgesetzes fallen. Mögliche Verstöße können danach u.a. umfassen:

- Strafrechtlich relevante Sachverhalte (z.B. Korruption, Bestechung, Bestechlichkeit, Betrug, Nachstellung, Volksverhetzung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)
- Verstöße gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht
- Verletzung menschenrechtsbezogener Pflichten (u.a. Verbot von Zwangsarbeit, Verbot von Diskriminierung, Pflicht zur Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften und Koalitionsfreiheit)
- Verstöße gegen Vorgaben zum Umweltschutz
- Verstöße gegen Geldwäschevorschriften
- Verstöße gegen Vorgaben zum Datenschutz.

Diese Liste ist nicht abschließend. Die Anwendungsbereiche der nationalen Hinweisgeberschutzgesetze unterscheiden sich leicht. Ob und welche Verstöße hierunter konkret fallen, sind den Normen der nationalen Hinweisgeberschutzgesetze zu entnehmen:

- Österreich: s. den Katalog in § 3 des HSchG¹
- Deutschland: s. den Katalog in § 2 des HinSchG²
- Italien: s.³
- Schweiz: es existiert kein nationales Hinweisgeberschutzgesetz, daher gilt für Zwecke des hiesigen Hinweisgebersystems der Anwendungsbereich des österreichischen Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend.

3. Wo kann gemeldet werden?

Meldungen können über das elektronische Hinweisgebersystem unter

<https://app.whistle-report.com/report/454ac42b-adcf-4450-8de9-d94f7a491346>

eingereicht werden. Alternativ können Meldungen telefonisch über eine externe Melde-Hotline eingereicht werden:

Aus Deutschland: +49 800 3800 999 (Mo. - Fr.: 09:00 - 17:00)

Aus dem Ausland: +49 69 99998839 (Mo. - Fr.: 09:00 - 17:00)

¹ (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012184>)

² <https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/BJNR08C0B0023.html>

³

4. Welche Angaben sollte die Meldung beinhalten?

Die Meldung sollte so detailliert wie möglich erfolgen. Hilfreich ist, sich an folgenden Punkten zu orientieren:

- Beschreibung des Vorfalles (zeitliche Abfolge, Ort und Zeit des möglichen Fehlverhaltens, involvierter Standort / Abteilung)
- Angaben zu den beteiligten Personen (mögliche, in den Verstoß involvierte Personen, mögliche Betroffene und Zeugen)
- Auswirkungen des Vorfalles (Personen- oder Vermögensschäden)
- Identität und Kontaktdaten des Hinweisgebers (s. hierzu Frage 5).

5. Werden anonyme Hinweise entgegengenommen? Wie wird die Vertraulichkeit gewährleistet?

Meldungen können anonym abgegeben werden. Das Meldesystem ist unabhängig von der IT des BDKV. Es ist daher nicht möglich, zurückzuverfolgen, wer der Hinweisgeber ist. Bei anonymen Hinweisen kann die Hinweisbearbeitung jedoch erschwert sein, da unter Umständen keine Rückfragen gestellt werden können, ohne dass die Anonymität des Hinweisgebers aufgehoben wird.

Auch wenn der Hinweisgeber die Meldung nicht anonym abgibt, wird seine Meldung und Identität stets vertraulich behandelt. Der BDKV hat den Meldekanal so ausgestaltet, dass nur die für die Entgegennahme, Bearbeitung und Ergreifung von Maßnahmen zuständigen Personen sowie die diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützenden Personen Zugriff auf die Meldung und – sofern keine anonyme Meldung abgegeben wurde – die Identität des Hinweisgebers haben.

6. Wer bearbeitet die Meldung?

Zuständig ist der Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V., 20099 Hamburg, Georgsplatz 10 („zentrale Meldestelle“) und innerhalb der zentralen Meldestelle die beiden Justiziare. Im Rahmen möglicher Aufklärungs- und Folgemaßnahmen findet ggf. eine Einbindung derjenigen weiteren Mitgliedsunternehmen des BDKV e.V. statt, die von dem Hinweis sachlich betroffen sind. Ferner findet ggf. eine Abstimmung mit einer externen Rechtsanwaltskanzlei statt.

7. Wie kann man Rückfragen der Meldestelle lesen, ohne die eigene Mailadresse oder Telefonnummer anzugeben?

Dies ist auch ohne Angabe der Mailadresse möglich. Das System funktioniert wie ein von zwei Seiten zugängliches Schließfach. Hinweisgeber vergeben nach dem Absenden einer Meldung eine PIN und erhalten daraufhin einen Zahlen-Code. Beides müssen sie aufschreiben und damit können Sie sich später wieder in das Schließfach einloggen. Die Meldestelle hat so die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen. Das Schließfach ist für Hinweisgeber nur mit PIN und Code wieder zugänglich – diese sind daher gut aufzubewahren, da diese nur einmalig vergeben werden.

Das System erlaubt zusätzlich, vor dem Absenden der Meldung eine Mailadresse anzugeben, um leichter über den Verlauf der Meldungsbearbeitung auf dem Laufenden zu bleiben. Über die Mailadresse werden Hinweisgeber beispielsweise vom System an für den Hinweisgeber hinterlegte Chat-Nachrichten erinnert. Die hier angegebene Mailadresse ist für die zuständigen Bearbeiter nicht sichtbar. Die Angabe einer Mailadresse schwächt aber dennoch immer die eigene Anonymität.

8. Wie läuft das Meldeverfahren ab?

- (1) Eingangsbestätigung der Meldung innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung
- (2) Erste inhaltliche Prüfung der Meldung, ob Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen. Andernfalls endet das Verfahren und der Hinweisgeber wird hierüber informiert. Bei Unklarheiten nimmt die bearbeitende Stelle mit dem Hinweisgeber Kontakt auf.
- (3) Sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen, wird eine interne Untersuchung durchgeführt. Die Strafverfolgungsbehörden werden eingeschaltet, sofern dies geboten ist.
- (4) Nach Abschluss der internen Untersuchung werden abhängig vom Untersuchungsergebnis Maßnahmen geprüft und umgesetzt, z.B. (i) Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte gegenüber Mitarbeitern, die in den Verstoß involviert sind, (ii) Einleitung strafrechtlicher Schritte, (iii) unternehmerische Abhilfe- und Präventivmaßnahmen.
- (5) Das Verfahren und die Ergebnisse werden zugriffsgeschützt dokumentiert.

- (6) Im Regelfall inhaltliche Rückmeldung an den Hinweisgeber bezüglich ergriffener und geplanter Folgemaßnahmen binnen 3 Monaten nach Eingang der Meldung bzw. Eingangsbestätigung.

9. Welche Maßnahmen ergreift der BDKV, um den Schutz des Hinweisgebers und betroffener Personen zu gewährleisten?

Der BDKV stellt sicher, dass der Hinweisgeber aufgrund der Meldung keine arbeitsrechtlichen oder sonstigen negativen Konsequenzen erleidet, sofern die Meldung in gutem Glauben erfolgt und der Hinweisgeber nicht als potenzieller Täter, Teilnehmer oder Gehilfe an dem gemeldeten Vorfall beteiligt ist. Insbesondere werden folgende Schutzmaßnahmen ergriffen. Der BDKV stellt gleichsam den Schutz möglicher, in den Verstoß involvierter Personen sicher. Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen werden geachtet und Untersuchungsmaßnahmen werden objektiv, sachbezogen und möglichst zeitnah durchgeführt.

10. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Hinweisgebersystem, dieser Verfahrensordnung und dem Datenschutz ist

Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V., 20099 Hamburg, Georgsplatz 10; E-Mail: datenschutz@bdkv.de

zuständig. Unsere Datenschutzhinweise können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://bdkv.de/hinweisgeberschutzgesetz-meldestelle/datenschutz>